

# Nutzungsvereinbarung

zur Überlassung von Räumen und Ausstattung  
im einsA – Ein Haus für alle –“



zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor, Bült 1a, in 48249 Dülmen, vertreten durch den Kirchenvorstand,

im folgenden "Kirchengemeinde" genannt

und

dem \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_,

im folgenden "Kooperationspartner" genannt

wird folgende Nutzungsvereinbarung i. S. einer Rahmenvereinbarung über Raumnutzungen im einsA getroffen:

## Vorbemerkung

Im Rahmen der Regionale 2016 errichten die Stadt Dülmen und die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor, das Projekt „Intergeneratives Zentrum Dülmen (einsA) - Ein Haus für alle“ (nachfolgend nur „einsA“ genannt) als kooperative Gemeinschaftseinrichtung. Mit dieser Projektidee wird das nachhaltige Ziel verfolgt, die sozialen Fähigkeiten aller Generationen zu aktivieren, Teilhabe aller am Leben zu erzielen, Perspektiven aufzuzeigen und Vereinsamung entgegenzuwirken. Es soll ein Ort geschaffen werden, an dem alle Generationen ihren Platz haben und sich wie selbstverständlich im Alltag begegnen.

Das Haus soll ein Dach bieten für verschiedene kirchliche, kommunale und zivilgesellschaftliche Einrichtungen. Im einsA sind folgende Einrichtungen untergebracht: das Familienzentrum St. Anna-Kindergarten, die Familienbildungsstätte Dülmen (FBS) und der zweite Standort des Mehrgenerationenhauses Dülmen (MGH), das Pfarrheim mit der katholischen öffentlichen Bücherei (KöB) der kath. Kirchengemeinde St. Viktor sowie städtische, bürgerorientierte Funktionen. Auch örtliche Vereine, Verbände und Organisationen finden im einsA einen Ort für Angebote. Im einsA sollen bestehende und zukünftige Angebote eine intergenerative Ausrichtung erfahren.

## I. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

Diese Nutzungsvereinbarung regelt folgende Bereiche:

- (1) Angebote und Veranstaltungen
- (2) Überlassung und Nutzung von Räumen
- (3) Schlussbestimmungen

## II. Angebote und Veranstaltungen

### 1. Betrieb des einsA.

Die Kirchengemeinde betreibt das einsA.

### 2. Intergenerative Arbeit

Die Angebote im einsA sind als „Impulsgeber“ für das intergenerative Zusammenleben und -lernen zu verstehen. Sie sind so Ergebnis der ‚Schnittmenge‘ kirchlichen und kommunalen Engagements für eine intergenerative Begegnung im Sinne der Wirkungsziele.

Die Wirkungsziele sind:

- (1) Von anderen lernen. – Der intergenerative Kontakt wird als bereichernd für sich selbst empfunden.
- (2) Nicht alleine sein. – Das einsA Dülmen wird als zentrale Anlaufstelle für alle allein stehenden Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen und verhindert somit die Vereinsamung in jedem Lebensalter.
- (3) Glauben erfahren. – Das einsA Dülmen ist der wichtigste Ort für Glaubenserfahrungen außerhalb des Kirchraumes.
- (4) Impulse setzen. – Das einsA Dülmen setzt Impulse für die städtebauliche Entwicklung und Qualität der zentralen Innenstadt.

Zugleich nehmen sich Kirche und Stadt so weit zurück, wie es der Umsetzung der gemeinsamen Ziele dient. Dabei ist im einsA jeder Mensch willkommen und kann ungeachtet seiner persönlichen Überzeugungen und Lebenseinstellungen die Angebote/Veranstaltungen des Kooperationspartners im einsA wahrnehmen. Um im Sinne der o. g. ‚Schnittmenge‘ profiliert und effektiv wirken zu können, bringen sich alle Akteure im einsA, die Angebote verantworten, mit ihren sozialen Kompetenzen, fachlichen Erfahrungen und ideellen Ressourcen ein.

### 3. Veranstaltungen des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die temporär von ihm erbrachten Angebote/Veranstaltungen so auszurichten, dass sie geeignet sind, die Gemeinschaft zwischen den Generationen i. S. des durch öffentliche Zuwendung geförderten Zwecks zu initiieren und zu unterstützen (vgl. Handlungskonzept **Anlage 1**).

Die Angebote/Veranstaltungen orientieren sich an den sechs Handlungsfeldern intergenerativer Arbeit und fokussieren dabei verschiedene Bereiche des Miteinanders.

Die Handlungsfelder sind:

- (1) Partizipation - Bei uns können alle mitmachen.
- (2) Aktion - Wir haben für Alle etwas zu bieten.
- (3) Interaktion - Wir stiften Raum für Beziehungen und Interaktionen.
- (4) Sozialraum - Wir sind da, wir verändern die Innenstadt/das Quartier.
- (5) Biographie - Wir unterstützen Lernende in jedem Alter und begleiten Entwicklungen.
- (6) Reflexion - Wir entwickeln uns fortlaufend und werden immer besser.

Die Kirchengemeinde hat eine Programm-Konferenz (bisher mit Akteurs-Konferenz bezeichnet) eingerichtet (mindestens ein- und maximal bis zu viermal im Jahr). Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sich regelmäßig hier einzubringen und mitzuwirken.

### III. Überlassung und Nutzung von Räumen

#### 1. Überlassung / Nutzung

Die Kirchengemeinde überlässt dem Kooperationspartner für das in der **Nutzungsüberlassung (Anlage 2)** konkret beschriebene Angebot den/die beantragten Raum/Räume unter den in dieser Nutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen.

- a) Der Kooperationspartner hat in der Nutzungsüberlassung eine für das konkrete Angebot verantwortliche Person zu benennen, mit der die Nutzung geregelt und abgesprochen wird.
- b) Das Hausrecht im einsA obliegt der Kirchengemeinde. Näheres regelt die ausgehängte Hausordnung. Der Kooperationspartner erkennt die Hausordnung des einsA an und verpflichtet sich, diese im Rahmen seiner Nutzung einzuhalten und durchzusetzen (**Anlage 3** wird ggf. nachgereicht). Die durch Nichtbeachtung der Hausordnung entstehenden Kosten und Schäden sind vom Kooperationspartner zu tragen.
- c) Die dem Kooperationspartner überlassene Räume, Einrichtungen, Inventar und technische Anlagen sind pfleglich zu behandeln und nur zu ihrem vorgesehenen Gebrauch zu verwenden. Der Kooperationspartner hat während des Nutzungszeitraums für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen (z.B. Brandschutz) zu sorgen.
- d) Die Erhebung eines pauschalen Betriebskostenersatzes (Betriebskostenpauschale) erfolgt bei Überlassung von Räumen auf der Grundlage der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Betriebskostenpauschalen (sh. **Anlage 4**) in der für den jeweiligen Nutzungszeitraum geltenden Fassung. Eine Verbindlichkeit zur Bereitstellung der Räume seitens der Kirchengemeinde besteht erst nach Unterzeichnung der Nutzungsüberlassung und der Zahlung der Betriebskostenpauschale durch den Kooperationspartner innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Nutzungsüberlassung bzw. spätestens zwei Monate vor Beginn der Nutzung. Geht die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist bei der Kirchengemeinde ein, kommt die Verpflichtung zur Überlassung der Räume nicht zustande und die Reservierung erlischt. Bei Abmeldung einer Veranstaltung in einem Zeitraum von weniger als drei Tagen vor der Nutzung, behält die Kirchengemeinde 30% der Pauschale für den Organisationsaufwand ein. Bei frühzeitiger Abmeldung wird die Betriebskostenpauschale erstattet.
- e) Für den Zeitraum der Überlassung der Räume, Einrichtungen und Inventar kann die Kirchengemeinde eine Kautions verlangen. Die Höhe der Kautions sichert alle Ansprüche der Kirchengemeinde aus der Überlassung der Räume und wird in der jeweiligen Nutzungsüberlassung festgelegt. Die Zahlung der Kautions unterliegt der selben Fälligkeitsregelung wie die Betriebskostenpauschale für den überlassenen Raum/die überlassenen Räume. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Beendigung der Raumnutzung(en) und der Feststellung der Kirchengemeinde, dass keine weiteren Ansprüche aus der Nutzungsüberlassung mehr bestehen.
- f) Die Kirchengemeinde behält sich die Zuteilung anderer adäquater Räume bis zum Beginn der Veranstaltung/des Angebotes vor, sofern dies aus organisatorischen Gründen (z.B. Nutzungsoptimierung für Basisakteure und Kooperationspartner) notwendig ist und für den Kooperationspartner keine Unzumutbarkeit darstellt.
- g) Das Rauchen im einsA ist verboten. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, auch seine Gäste/Veranstaltungsteilnehmer auf das Rauchverbot hinzuweisen.

- h) Das Anbringen von Dekoration ist nur nach vorheriger Absprache an den dafür vorgesehenen Stellen (Haken) vorzunehmen (keine Befestigung mit Nägeln, Heft-/Reißzwecken, Klebefilm o.ä.).
- i) Private Elektrogeräte (z.B. Strahler, Lichterketten, Musikanlagen, Beamer, 3-D-Drucker, Ventilatoren, usw.) dürfen nur eingesetzt werden, sofern diese Geräte über das „CE“-Zeichen und ein anerkanntes Prüfzeichen wie beispielsweise das „GS“- oder „VDE“-Zeichen verfügen. Alle private Elektrogeräte sind mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen. Gekennzeichnete EDV-Stromkreise im einsA sind ausschließlich für IT-Geräte der Kirchengemeinde vorgesehen. Private und alle anderen Geräte sind über andere Stromkreise zu betreiben.
- j) Nach Beendigung des Angebotes/der Veranstaltung verpflichtet sich der Kooperationspartner sämtliche Fenster und Türen zu verschließen, die Heizkörper abzustellen/herunter zu regeln (im Winter Stufe 1), Wasserhähne zuzudrehen und etwaige elektrische Geräte sowie das Licht auszuschalten. Zur kooperativen Nutzungsvereinfachung verpflichtet sich der Kooperationspartner am Ende des Überlassungszeitraums den genutzten Raum / die genutzten Räume besenrein zu verlassen und das Mobiliar bei vorhandenen Bestuhlungsplänen an die dafür vorgesehene Position zu räumen.
- k) Abfälle sind vom Kooperationspartner in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Für größere Mengen stehen Müllcontainer im Kellergeschoss bereit.

## 2. Bezug von Getränken und Speisen

Für die angestrebten intergenerativen Alltagskontakte ist das Café/Bistro im einsA von entscheidender Bedeutung. Zur Stärkung der Auskömmlichkeit des Café-/Bistro-Angebots, welches aufgrund der Fördersystematik nicht rentierlich betrieben werden darf, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Getränke, die anlässlich seiner Veranstaltung nach Ziffer III. 1. angeboten werden, ausschließlich vom Haus zu beziehen. Hinsichtlich der Speisen, die anlässlich seiner Veranstaltung nach Ziffer III. 1. angeboten werden, ist der Bezug in Abstimmung mit der Betreiberin Kirchengemeinde zu regeln. Der Kooperationspartner setzt diese Bezugsverpflichtung für den Bereich der überlassenen Räume im Rahmen seiner Nutzung auch gegenüber den Teilnehmenden seiner Veranstaltung / seines Angebotes durch.

## 3. Haftung

- a) Der Kooperationspartner stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der ihm zuzurechnenden Dritten sowie der Besucher seiner Angebote i. S. v. Ziffer III. 1. für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den aus diesem Vertrag überlassenen Nutzungsrechten stehen, soweit der Schaden nicht von der Kirchengemeinde mindestens grob fahrlässig verursacht worden ist.
- b) Der Kooperationspartner verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde, soweit der Schaden nicht von der Kirchengemeinde mindestens grob fahrlässig verursacht worden ist.
- c) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Kooperationspartner auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Kirchengemeinde mindestens grob fahrlässig verursacht worden ist.
- d) Der Kooperationspartner haftet gegenüber der Kirchengemeinde für den Verlust von Schlüsseln sowie aller Schäden, die der Kirchengemeinde aus dem Schlüsselverlust entstehen.

- e) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Kooperationspartner, ihm zuzu-rechnenden Dritten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegen-stände, insbesondere Wertsachen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **1. Vertragsdauer**

Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit Abschluss in Kraft und endet am 31. Dezember des Folgejahres. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres einer Verlängerung schriftlich widerspricht.

### **2. Kündigung**

Die Kirchengemeinde ist zur Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe von § 314 BGB berechtigt, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

### **3. Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Nebenabreden bestehen nicht.

### **4. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dülmen

### **5. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Dülmen, TT.MM.2019

Kooperationspartner

Kath. Kirchengemeinde St. Viktor

Unterschrift

Vorsitzender

Unterschrift

( L S ) Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

### **Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen für Kooperationspartner gem. § 15 KDG**

**Verantwortliche Stelle:** Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor  
Pfarrdechant Markus Trautmann  
Josef-Heiming-Straße 3, 48249 Dülmen

**Datenschutzbeauftragte:** Bischöfliches Generalvikariat Münster  
Datenschutzbeauftragter des Bistums Münster nebst unselbständiger Einrichtungen des Bistums Münster Hauptabteilung Zentrale Aufgaben  
Fachstelle 105 IT Sicherheit und Datenschutz / Christel Dierkes  
Domplatz 27, 48143 Münster  
Telefon: 0251 495 17056

E-Mail: [datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de](mailto:datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de)

### **Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**

Hauptzweck ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Auftrag zur Erfüllung der Angebotskooperation und Raumüberlassung im einsA, dem intergenerativen Zentrum in Dülmen. Nebenzweck ist die Betreuung der Kooperationspartner, sowie die Programmbetreuung und -beratung.

Konkret gehören dazu: Verwaltung der Kooperationen, Abrechnung der Betriebskosten, Akquise, Terminverwaltung, Vertragsabwicklung, Serviceabwicklung, Fakturierung und Zahlungsverkehr.

### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Kooperationspartner ist der § 6 Absatz 1 lit. c KDG, nachdem die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen zulässig ist.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern denen die Daten mitgeteilt werden**

Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten unserer Kooperationspartner an Dritte weiter, es sei denn eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich. In diesem Fall werden Betroffene darüber informiert sofern diese nicht bereits Kenntnis darüber haben.

### **Datenübermittlung in Drittstaaten**

Eine Übermittlung der Daten an Staaten außerhalb der EU bzw. EWR (Drittstaaten) ist nicht geplant.

### **Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten**

Grundsätzlich löschen wir die Daten wenn der Zweck für den die Daten erhoben wurden entfallen ist, z. B. bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen. Ist eine Löschung nicht möglich, z. B. Daten die in einem elektronischen Archivsystem gespeichert sind, werden diese für eine weitere Verarbeitung gesperrt bzw. anonymisiert.

Die Aufbewahrungsdauer bzw. die Löschfristen von Daten der Vertragspartner hängt von der Datenart ab. Eine genaue Auflistung der von uns verarbeiteten Datenkategorien und Datenarten führen wir in einem elektronischen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. § 31 KDG. Daten, die wir zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, löschen wir gem. § 19 Absatz 3 lit. e KDG nicht.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben Sie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder, abgesehen von der vorgeschriebenen Datenspeicherung zur Geschäftsabwicklung, Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Damit eine Sperre von Daten jederzeit berücksichtigt werden kann, müssen diese Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten werden. Sie können auch die Löschung der Daten verlangen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Soweit eine solche Verpflichtung besteht, sperren wir Ihre Daten auf Wunsch.

### **Einwilligungen**

Sie können Änderungen oder den Widerruf einer Einwilligung durch entsprechende Mitteilung an uns mit Wirkung für die Zukunft vornehmen.

### **Bereitstellung personenbezogener Daten**

Zur Auftragserfüllung ist der Auftraggeber bzw. der Kooperationspartner verpflichtet personenbezogene Daten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die Auftragserfüllung notwendig ist. Dabei liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, dem Kooperationspartner nur die Daten zur Verfügung zu stellen, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind (Minimalprinzip).

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben das Recht die Datenschutzaufsichtsbehörde anzurufen und dort Informationen über ihre Rechte aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz zu erfahren. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde Anlaufstelle für Beschwerden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

### **Zuständige Aufsichtsbehörde für das Bistum Münster:**

Katholisches Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund

Telefon: 0231 138985-0 / Telefax: 0231 138985-22

E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)



## Hausordnung

Das Intergenerative Zentrum (einsA) ist eine Einrichtung, welche der generationsübergreifenden Begegnung und Bildung dient. Zum Konzept gehört auch, dass die Beteiligung und Mitarbeit aller ausdrücklich gewünscht ist. (vgl. Handlungskonzept). Jede gute Idee ist herzlich willkommen, wenn sie bereit sind, diese mit umzusetzen. Dabei sein, mitmachen und selber anbieten, all dieses ist im Haus möglich und setzt voraus, dass sich Besucher tolerant, rücksichtsvoll und gesprächsbereit verhalten.

Regelungen für Besucher und Veranstalter im einsA:

- Großen Wert legen wir darauf, dass sich alle Besucher gegenseitig unterstützen.
- Wir bitten Sie, alle Räume so zu hinterlassen, wie Sie sie vorgefunden haben. Dazu gehört auch, bei Bedarf den Besen zu schwingen und die Tische zu säubern. Entsprechendes Gerät ist auf jeder Etage vorhanden. Bitte schließen Sie beim Verlassen des Raumes die Fenster, insbesondere in den Abendstunden.
- Für Verluste, oder Schäden bei den Veranstaltungen ist eine Haftung des Trägers des einsA ausgeschlossen, ebenso bei selbstverschuldeten Unfällen.
- Das Rauchen ist im einsA verboten.
- Getränke und Speisen für das gesamte Haus gibt es im Bistro, nach Absprache auch in den Veranstaltungsräumen. Bitte bringen Sie ihr Geschirr aus dem Bistro dorthin zurück, in den Fluren benutzen Sie die bereitgestellten Servicewagen.
- Auf andere Veranstaltungen/Angebote im Haus, Gruppen oder Personen ist Rücksicht zu nehmen.
- Es kann bei intensiver Nutzung etwas zu Bruch gehen, geben Sie uns bitte Nachricht darüber.
- Unser offenes Konzept macht es erforderlich, dass alle mit darauf achten, dass nichts verloren geht. Für Diebstähle übernimmt das einsA keine Haftung.
  
- Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt. Bei Nachweis der Berechtigung gilt eine Ausnahme für Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde.
- Bitte beachten Sie auch das Hygienekonzept des einsA und richten Sie sich danach.
- Die Benutzung von Kerzen usw. in den Dienst- und Seminarräumen ist nur unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und unter dauernder Aufsicht gestattet. Kerzen u.ä. müssen auf feuerfestem Untergrund stehen bzw. dürfen nur in feuerfesten Formen angezündet werden. Bitte löschen Sie Kerzen ohne Rauchentwicklung, weil sonst die Feuerwehr automatisch alarmiert wird und erhebliche Kosten entstehen. Der Veranstalter muss in diesem Fall die Kosten tragen.
- Verkehrswege (Flure und Treppenhäuser) sind auch Rettungs- und Fluchtwege und daher unbedingt freizuhalten. Dies gilt auch für die Fluchttüren im Erdgeschoss.

Wir freuen uns, wenn Sie sich im einsA wohlfühlen und laden Sie ein, sich durch Anregungen und Kritik an der Entwicklung unseres Mitmachhauses beteiligen.

Dülmen, den 11.10 2020

*Carola Scholten*

Geschäftsleitung einsA